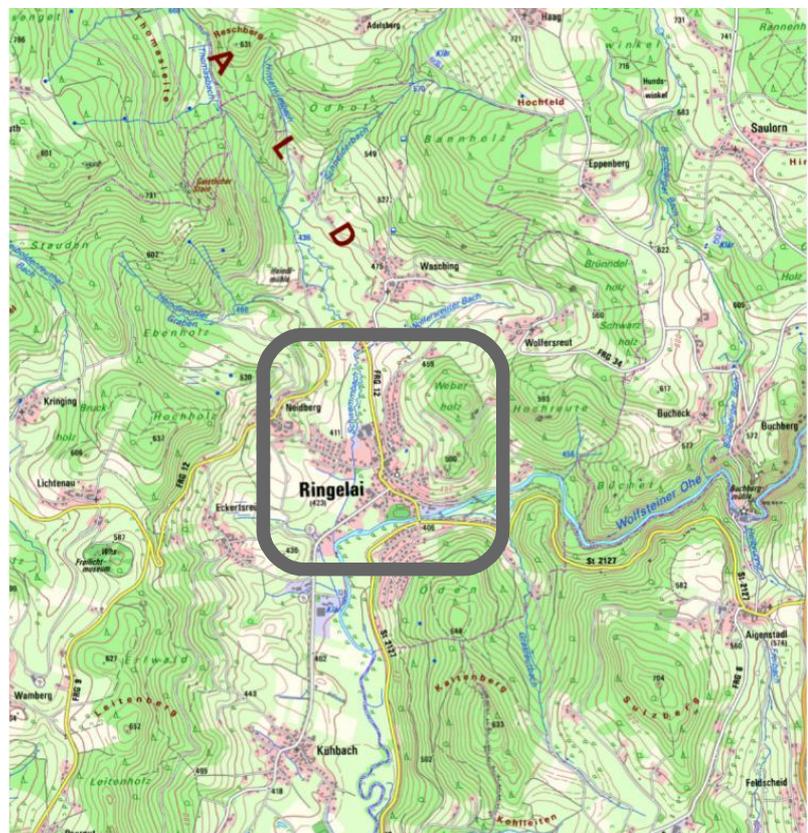


Neubau eines Seniorenwohnheimes

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



PLANUNG: **Team** **G+S**
Umwelt
Landschaft

fritz halser und christine prondl
dipl.ing^o, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggendorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Bearbeitungsvermerke:

P:_2782_saP_Ringelai\berichte\2782_Ringelai_saP2.odt

fritz halser, simone weber –
20.08.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen.....	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
1.4	Kurzbeschreibung der Bestandssituation.....	4
2	Wirkungen des Vorhabens.....	6
3	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	7
3.1	Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung.....	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie.....	9
4.2	Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie.....	9
4.2.1	Artengruppe der Fledermäuse.....	10
4.2.2	Säugetiere ohne Fledermäuse.....	16
4.2.3	Reptilien (Kriechtiere).....	17
4.2.4	Amphibien.....	19
4.2.5	Schmetterlinge.....	22
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	25
5	Gutachterliches Fazit.....	34
6	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	35
7	Literaturverzeichnis.....	43

Beigefügte Pläne

- Karte Habitatstrukturen und faunistische Ergebnisse, Maßstab 1 : 500

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Dr. Joachim Mirski plant in Ringelai den Neubau eines Seniorenwohnheimes auf dem Flurstück Nr. 177/0 Gemarkung Ringelai.

Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt;
Die Prüfung hinsichtlich der nationalen Verantwortungsarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist nicht durchführbar, da die entsprechende Neufassung der Bundesartenschutzverordnung noch nicht vorliegt.

Da gemäß gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmevoraussetzungen.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Stand 5. Januar 2018 für das Kartenblatt 7146
- amtliche Biotopkartierung Bayern (TK 7146)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Spektrums relevanter Arten wurden ausgewertet:

- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph, 2004)
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)
- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP
- Erfassung potenzieller Quartierbäume (Team Umwelt Landschaft)
- Erhebungen Zauneidechse (Team Umwelt Landschaft)
- Erhebungen Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Team Umwelt Landschaft)
- Erhebungen Amphibien (Kerstin Schecher)
- vorliegende Planung vom August 2019 (Variante mit dem maximalen Eingriff).

Als Grundlage für die Wirkungsabschätzung wurden am 02.05.2019 eine Ortsbegehung zur Erfassung der Habitatstruktur durchgeführt. Die tiergruppenspezifischen Erhebungstermine sind in Kapitel 4 aufgeführt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) mit Stand 01/2015. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 (BVerwG, 9 A 12/10) sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 08.01.2014 Az. 9A4/13 zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt). Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens erfüllen danach das Tötungsverbot bereits tatbestandlich nicht, sofern insbesondere in Verbindung mit Schutzmaßnahmen – kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine „Abschichtung“ aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (Abschichtungstabellen in Kapitel 6).

Durch die Abschichtung wurden diejenigen Arten herausgefiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens angenommen werden kann. Diese werden im jeweiligen Kapitel 4 näher beschrieben.

1.4 Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Der geplante Standort für das Seniorenwohnheim liegt derzeit überwiegend brach bzw. wird als Weide genutzt. Auf der Brachfläche befindet sich ein kleiner Schuppen am Südrand sowie vorgelagert Grüngutablagerungen. Der Südwestrand sowie der Nordwestrand wird jeweils durch eine Kastanienreihe zu benachbarten Flächen abgegrenzt. Im Nordosten liegt ein kleiner Teich mit begleitenden Gehölzen. Nordöstlich des Teichs befindet sich ein Gartenhäuschen. Nach Osten grenzt eine Weidenfläche mit dem Vorkommen von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) unmittelbar an. Am Nordwestrand befindet sich eine geschotterte Fläche, die auch als Parkplatz genutzt wird.

Artenschutzkartierung (Umkreis 200m)

Die Artenschutzkartierung enthält für den Vorhabensbereich keine Nachweise. Im unmittelbaren Umfeld (Umkreis ca. 200m) liegen folgende Nachweise vor. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind dabei farblich hinterlegt:

ID	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Lagebeschreibung	aktuellstes Datum
71460076	ubiquitäre Arten		Wiesen, Weiden	1984
71460952	ubiquitäre Arten		um Ringelai ca. 8km westlich Freyung	1998
71460959	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Schwemmbach nördlich Ringelai	1998
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		1998
	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>		1998
71460960	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Ringelai Mitte	1998
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>		1998
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		1998
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		1998
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		1998
	weitere ubiquitäre Arten			1998

ID	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Lagebeschreibung	aktuellstes Datum
71461070	ubiquitäre Arten		Ringelai	1953
71461238	Schlingnatter	Coronella austriaca	Garten am nördlichen Ortsrand von Ringelai	2009
	Zauneidechse	Lacerta agilis		2009
	Blindschleiche	Anguis fragilis fragilis		2009
71461279	Schlingnatter	Coronella austriaca	Hausgarten Ringelai	2012
71461308	Großes Mausohr	Myotis myotis	Ringelai Kirche	2017
71461331	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	Ringelai, Ortsbereich und Waldrand oberhalb des Ortes	2006
	Gattung Plecotus	Plecotus spec.		2006
	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii		2006
	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		2006
	Großes Mausohr	Myotis myotis		2006
	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		2011
	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus		2006
	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii		2006
	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		
71461332	Fledermäuse (unbestimmt)	Chiroptera	Ringelai Gebäude	1991
71461393	ubiquitäre Arten		Ringelai	1995

Biotopkartierung

Ein Teil des Vorhabensbereichs ist als Biotopfläche nach der amtlichen Biotopkartierung Bayerns unter folgender Nummer erfasst:

7146-0091-001: Magerweide mit Austritt von Sickerschichten, an steilerem Hang, am östlichen Ortsrand

In unmittelbarem Umfeld sind folgende Biotopflächen erfasst:

7146-0096-017 und 018: Feldgehölze und Hecken auf Felsen, Lesesteinen und Böschungen, in der Umgebung von Ringelai.

2 Wirkungen des Vorhabens

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die eintreten **können**, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Die spezifischen Wirkungen auf geschützte Arten werden in Kapitel 4 konkretisiert.

Folgende Wirkungen können sich als Folge des Vorhabens für die relevanten Arten ergeben:

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Baubedingte Auswirkungen	
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baufeldbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Stoffeinträge infolge von Abschwemmungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Optische Reize durch Baubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
anlagenbedingte Auswirkungen	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das geplante Seniorenwohnheim	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Störwirkungen durch Belichtungseffekte durch Gebäude und Außenbeleuchtung, Anwesenheit von Menschen und Verkehrsbewegungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

3 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung

- Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Nestern, Nestlingen sind erforderliche Maßnahmen des Gehölzrückschnitts außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (also keine Maßnahmen vom 1.3. - 30.9).
- Pro entfallenem potenziellen Quartier für höhlenbrütende Vogelarten werden 3 Ersatzquartiere an geeigneter Stelle im Umfeld angebracht (also mind. 6 Quartiere). Dabei ist auf verschiedene Ausführungen von Nistkästen zu achten (z.B. Nisthöhle 1B oval, Nisthöhle 2M/FO, Nisthöhle 2M/FT, ... der Firma Schwegler). Die Standorte sind zu dokumentieren. Die Kästen sind für Nesträuber unzugänglich aufzuhängen. Zur Anbringung sind Aluminiumnägel zu verwenden. Zudem sind sie so zu positionieren, dass im Nahbereich eine freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Unbeschattete Südexpositionen sind zu vermeiden. Das Anbringen der Kästen hat spätestens mit Durchführung des Eingriffes zu erfolgen.
- Potenzielle Quartierbäume werden im Oktober mit einem geeigneten Gerät vorsichtig gegriffen und sanft zu Boden gelegt. Der Böschungsbereich im Nordwesten entlang des Schotterparkplatzes darf dabei nicht befahren werden. Die potenziellen Quartiere müssen dabei frei liegen. Diese werden durch eine Fledermausfachkraft vor Ort auf Besatz kontrolliert. Bei einem vorliegenden Besatz müssen die umgelegten Bäume ca. 2 Wochen frei liegen, damit mögliche Fledermäuse die potenziellen Quartiere verlassen können. Eine Abweichung des Fällungszeitpunktes ist möglich, wenn durch eine Begutachtung mit Endoskop und ggf. einer Hebebühne festgestellt werden kann, dass kein Besiedelungsnachweis vorliegt. Die potenziellen Quartierbäume können dann im Zeitraum Oktober bis Februar gerodet werden, ohne die Böschungsbereich im Nordwesten dabei zu befahren.
- Pro entfallenem potenziellen Quartier für Fledermäuse werden 3 Ersatzquartiere an geeigneter Stelle im Umfeld angebracht (also mind. 6 Quartiere). Dabei ist auf verschiedene Ausführungen von Fledermausquartieren zu achten (z.B. Fledermausflachkasten 1FF, Fledermaushöhle 2F, Fledermaus-Großraumhöhle 1FS,... der Firma Schwegler). Darunter soll mind. eine Großraum-Winterhöhle (z.B. 1FW) enthalten sein. Das Winterquartier bedarf einer regelmäßigen Reinigung. Die Standorte sind zu dokumentieren. Die Kästen sind gruppenweise anzubringen. Zudem sind sie so zu positionieren, dass im Nahbereich eine freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Unbeschattete Südexpositionen sind zu vermeiden. Das Anbringen der Kästen hat spätestens mit Durchführung des Eingriffes zu erfolgen.
- Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten.
- Durch ein Beleuchtungskonzept ist sicherzustellen, dass angrenzende Gehölze nicht direkt bestrahlt werden.
- Fällung der Bäume im Bereich der Böschung entlang des Schotterparkplatzes im Zeitraum Oktober bis Februar ohne Eingriff in den Wurzelraum (ohne ein Befahren der Fläche). Für potenzielle Quartierbäume gelten abweichende Regelungen (siehe oben);
- Die Räumung des Baufelds erfolgt in Phasen hoher Mobilität der Zauneidechsen, also im Zeitraum (März bis) Mai und (August bis) September;
- Beschränkung des Baufelds und der Zufahrtswege auf ein notwendiges Maß.
- Vergrämen, Abfangen und Verlagern der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich (mind. 6 Abfangtermine im Zeitraum April/Mai) vor Beginn der Bauarbeiten.
- Zur dauerhaften Stärkung der Habitatqualität sind punktuelle Reptilienhabitate in den neu entstehenden Böschungen/Grünflächen im Vorhabensbereich anzulegen. Die Ersatzlebensräume sind als Lesestein- oder Totholzhaufen zu errichten.
- Um baubedingte Tötungen im Bereich der Lebensstätten des Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu vermeiden, sind vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen. Der Eingriffsbereich ist im

Jahr vor der Baufeldräumung durch Mahd ungünstig für die Eiablage zu gestalten, indem die Eiablage- und Larvenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nicht zur Blüte gelangt. Die erste Mahd erfolgt Anfang Juni, sich im Nachgang entwickelnde Wiesenknopfblütenstände sind durch regelmäßige Nachmahden bis Mitte August zu entfernen. Alternativ ist eine Sodenverlagerung im Bereich des Bläulingshabitats möglich.

- Um Beeinträchtigungen von, an das Baufeld angrenzende, Bläulingshabitaten zu vermeiden, sind an der Grenze des Baufelds zu den angrenzenden Bläulingshabitaten für die Bauphase geeignete Schutz Einrichtungen anzubringen (z.B. Bauzaun).
- Der Abbruch des Gartenhäuschens sowie des Schuppens erfolgt außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel (Maßnahmendurchführung Oktober bis Februar). Zudem kann in diesem Zeitraum eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden.
- Nach Errichtung des Seniorenwohnheims sind am Haus 3 Vogelnistkästen anzubringen (nicht in Südexposition, nicht in beleuchteten Bereichen). Die Kästen sind unter fachkundiger Anleitung anzubringen. Alternativ können bereits beim Bau spezielle Einbauquartiere verwendet werden, die bündig in die Außenfassade oder in eine Außendämmung unter den Außenputz eingelassen werden können.
- Vogelgefährdende Glasflächen in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen, große Fensterfronten, etc. werden vermieden bzw. durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem, bedrucktem, etc. Glas entschärft.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Zauneidechse

- Entwicklung von Reptilienhabitaten auf der externen Ausgleichsfläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang (ca. 243m²): Pflanzung Strauchgruppen, Anlage Steinriegel mit Wurzelstöcken, Reisighaufen, Sandgruben und Häckselmaterial. Angrenzend Schaffung eines artenreichen Saumstreifens mit einer abschnittsweisen, periodischen Mahd im Juni mit Abtransport des Mähguts.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit dem Vorhandensein von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) auf der externen Ausgleichsfläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang (ca. 619m²). Bei Bedarf erfolgt eine Ergänzungspflanzung mit Großem Wiesenknopf (es müssen mind. 25 gut entwickelte Einzelpflanzen vorhanden sein).
- Pflegemahd in Orientierung an den Ansprüchen der Art: Erster Schnitt im Mai, zweiter Schnitt ab Mitte September. Empfohlen wird darüber hinaus die Anlage von Saumstreifen mit einer abschnittsweisen, periodischen Mahd (je Mähgang 10% der Fläche als Rückzugsbereich für Arten belassen; Mahd in 2-jährigem Turnus).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Die Auswertung der genannten Grundlagen und die durchgeführte Übersichtskartierung erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingte Schädigungen können sicher ausgeschlossen werden.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die gemäß Abschichtungsliste im Anhang potenziell betroffenen Arten werden im folgenden näher diskutiert.

4.2.1 Artengruppe der Fledermäuse

Es befinden sich zwei potenzielle Quartiersbäume für Fledermäuse im Vorhabensbereich, die als Sommerquartier dienen könnten.

Nr	Art	BHD (cm)	Quartiertyp
1	Obstbaum	60	Ausfaulhöhle (2-3Stk)
2	Eiche	60	Ausfaulhöhle

Für strukturgebunden fliegende Fledermausarten dürften die Kastanienreihen eine wichtige Leitstruktur darstellen. Der vorhandene Teich mit den begleitenden Gehölzen könnte als Nahrungshabitat dienen.

Für gebäudebewohnende Fledermäuse könnte der Schuppen sowie das Gartenhäuschen als Sommerquartier genutzt werden.

Gemäß aktueller Verbreitungsdaten (online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP) können im Naturraum folgende Fledermausarten auftreten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
Barbastellus barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	u	Sommerquartier: Bäume (abstehende Rinde, selten Baumhöhlen), Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen Gewölbe;
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	3	G	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald, Gewässer, Siedlungsbereich Winterquartier: Höhlen, tiefe, frostfreie Gesteinsspalten
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	3	G	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
Myotis bechsteinii	Bechstein-fledermaus	3	2	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen; Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller;
Myotis brandtii	Große Bart-fledermaus	2	V	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere), Bäume (Höhlen, abstehende Rinde); Jagdgebiet: Wald, Gewässer; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Myotis daubentonii	Wasser-fledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen, seltener Gebäude und Brücken; Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer, ferner Wald, Streuobst, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	Sommerquartier: Gebäude, Männchen und nicht reproduzierende Weibchen auch in Baumhöhlen und Felsspalten; Jagdgebiet: bevorzugt Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen
Myotis mystacinus	Kleine Bart-fledermaus	-	V	u	Sommerquartier: Gebäude, Kästen; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Myotis nattereri	Fransen-fledermaus	3	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, Gebäude; Jagdgebiet: Wälder und gehölzreiche Landschaften;

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
					Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Nyctalus leisleri	Klein-abend-segler	2	D	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, selten Gebäude; Jagdgebiet: offene Flächen im Wald, Gewässer; Winterquartier: kaum Nachweise für Bayern, wandernde Art;
Nyctalus noctula	Großer Abend-segler	3	V	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, selten Gebäude; Jagdgebiet: freier Luftraum bevorzugt über Gewässern, Wald, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3	-	g	Sommerquartier: Baumquartiere, Nistkästen, Fassadenverkleidungen; Jagdgebiet: Gewässer, Waldrand, Hecken, Parks; Winterquartier: Baumhöhlen und -spalten, Höhlen, Felsspalten;
Pipistrellus pipistrellus	Zwerg-fledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Gehölzsäume aller Art; Winterquartier: Mauer- und Felsspalten;
Pipistrellus pygmaeus	Mücken-fledermaus	D	D	?	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer mit Gehölzen; Winterquartier: Baumrinde, Wandverkleidungen, Mauerspalten;
Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	V	g	Sommerquartier: Gebäude, Baumhöhlen, Kästen; Jagdgebiet: Wald, Gehölzstrukturen; Winterquartier: unterirdische Quartiere;
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u	Sommerquartier: Gebäude; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude, Felsspalten;
Rhinolophus hipposideros	Kleine-Hufeisen-nase	4	4	s	Sommerquartier: Gebäude, Höhlen, Stollen, Keller Jagdgebiet: Laub- und Mischwälder, abwechslungsreiche Landschaften mit Hecken, Weiden und Streuobstbereichen Winterquartier: Höhlen, Stollen, Keller
Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	2	D	?	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Aufforstungsflächen, Gewässer, landwirtschaftliche Nutzfläche; Winterquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Felswände und Steinbrüche dienen als Balzplätze;

Erläuterungen zu verwendeten Kürzeln:

RLB: Rote Liste Bayern;

RLD: Rote Liste Deutschland

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste

EZK: Erhaltungszustand in der Kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands

- s** ungünstig / schlecht
- u** ungünstig/unzureichend
- g** günstig
- ?** Unbekannt

Art Für die Kleine Hufeisennase sind im betroffenen sowie in den umliegenden TK-Blättern keine Nachweise in der LfU-Datenbank vorhanden. Diese Art kann demzufolge im Vorhabensumfeld ausgeschlossen werden.

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Episecus serotinus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: ohne Angabe **Bayern: ohne Angabe**

Arten im UG: potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
ohne Angabe

Lokale Population:

Von den aufgeführten Arten können die baumbewohnenden Vertreter (Höhlen- und Spaltenquartiersarten) Quartiere in den Gehölzbeständen im Vorhabensbereich besitzen. Es wurden zwei potenzielle Quartiere für Fledermäuse erfasst.

Darüber hinaus ist für diese Arten und auch für in der Umgebung vorkommende, gebäudebewohnende Arten eine Nutzung des Vorhabensbereiches als Jagdhabitat möglich. V.a. die Gehölzränder dürften eine wichtige Leitstruktur für strukturgebunden fliegende Arten darstellen. Der vorliegende Teich könnte zudem als Jagdhabitat genutzt werden. Quartiere für gebäudebewohnende Vertreter sind im Vorhabensbereich potenziell möglich. Sowohl der Schuppen als auch das vorliegende Gartenhäuschen könnten als Sommerquartier genutzt werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

keine Angaben

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorhabensbereich wurden zwei potenzielle Quartiersbäume für Fledermäuse erfasst, die durch das geplante Vorhaben entfallen. Aufgrund der zahlreichen Gehölze im Vorhabensumfeld bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es ist nicht mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands der Arten zu rechnen. Bei dem Abbruch des Gartenhäuschens sowie des Schuppens ist ein potenzieller Verlust von Sommerquartieren möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Der Abbruch von Schuppen und Gartenhäuschen erfolgt in den Monaten Oktober bis Februar, da dann eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.
- Potenzielle Quartierbäume werden im Oktober mit einem geeigneten Gerät vorsichtig gegriffen und sanft zu Boden gelegt. Der Böschungsbereich im Nordwesten entlang des Schotterparkplatzes darf dabei nicht befahren werden. Die potenziellen Quartiere müssen dabei frei liegen. Diese werden durch eine Fledermausfachkraft vor Ort auf Besatz kontrolliert. Bei einem vorliegenden Besatz müssen die umgelegten Bäume ca. 2 Wochen frei liegen, damit mögliche Fledermäuse die potenziellen Quartiere verlassen können. Eine Abweichung des Fällungszeitpunktes ist möglich, wenn durch eine Begutachtung mit Endoskop und ggf. einer Hebebühne festgestellt werden kann, dass kein Besiedlungsnachweis vorliegt. Die potenziellen

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Episecus serotinus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

Quartierbäume können dann im Zeitraum Oktober bis Februar gerodet werden, ohne die Böschungsbereich im Nordwesten dabei zu befahren.

- Pro entfallenem potenziellen Quartier für Fledermäuse werden 3 Ersatzquartiere an geeigneter Stelle im Umfeld angebracht (also mind. 6 Quartiere). Dabei ist auf verschiedene Ausführungen von Fledermausquartieren zu achten (z.B. Fledermausflachkasten 1FF, Fledermaushöhle 2F, Fledermaus-Großraumhöhle 1FS,... der Firma Schwegler). Darunter soll mind. eine Großraum-Winterhöhle (z.B. 1FW) enthalten sein. Das Winterquartier bedarf einer regelmäßigen Reinigung. Die Standorte sind zu dokumentieren. Die Kästen sind gruppenweise anzubringen. Zudem sind sie so zu positionieren, dass im Nahbereich eine freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Unbeschattete Südexpositionen sind zu vermeiden. Das Anbringen der Kästen hat spätestens mit Durchführung des Eingriffes zu erfolgen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist nicht mit einer Überlagerung der Aktivitätszeiten der Fledermäuse und dem Baubetrieb zu rechnen. Tagsüber sind die Fledermäuse in ihren Quartieren relativ unempfindlich. Damit ist nicht mit baubedingten Störwirkungen zu rechnen. Durch den Verlust des Teichs sowie von Gehölzstrukturen kommt es zu einem vorübergehenden Verlust von Jagdhabitaten. Die Tiere können jedoch auf angrenzende Gehölzbestände ausweichen. Es ist somit nicht von einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands auszugehen. Betriebsbedingte Störwirkungen können sich durch eine nächtliche Beleuchtung der angrenzenden Gehölzbestände ergeben. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich liegt jedoch bereits eine Vorbelastung durch Störwirkungen vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- es erfolgen keine Nachtbauarbeiten
- Durch ein Beleuchtungskonzept ist sicher zu stellen, dass angrenzende Gehölze nicht direkt bestrahlt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der geringen Zunahme von Fahrbewegungen sind Tötungsverbote im Hinblick auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

Aufgrund des potenziellen Gewässerlebensraumes sind Biber und Fischotter im Vorhabensbereich potenziell möglich.

Für Luchs und Wildkatze finden sich im Vorhabensbereich keine geeigneten Habitate.

Ebenso kann ein Vorkommen der Haselmaus aufgrund der isolierten Lage sowie der Ausstattung der Gehölzbestände ausgeschlossen werden.

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V,3
Art im UG: potenziell möglich

Bayern: -,1

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
günstig, ungünstig/unzureichend

Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzlauen. Die Art ist allerdings auch in Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern zu finden. Der Biber benötigt ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage seiner Wohnhöhlen.

Der Fischotter besiedelt alle Arten von wassergeprägten Lebensräumen. Darunter finden sich Bäche, Flüsse, Seen, Teiche, Sümpfe und Kleinstgewässer. Diese Lebensräume sollten möglichst natürlich oder naturnah ausgebildet sein und eine abwechslungsreiche Ufer- und Gewässerstruktur aufweisen.

Im vorliegenden Teich ist somit das Vorkommen beider Arten potenziell möglich. Aufgrund der Habitatstruktur sowie der angrenzenden Gartennutzung ist der Teich als Lebensraum für Biber und Fischotter nicht wahrscheinlich.

Lokale Population:

keine Aussage möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

keine Angaben

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Verfüllung des Teichs geht ein potenzieller Lebensraum für Biber und Fischotter verloren. Aufgrund der ungünstigen Habitatbedingungen ist nicht mit dem Vorkommen dieser Arten zu rechnen. Es sind keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungsverbote gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind nicht relevant, da im Vorhabensbereich und näheren Umfeld keine Vorkommen zu erwarten sind.

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsverluste sind art- und vorhabensspezifisch nicht relevant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: nein

4.2.3 Reptilien (Kriechtiere)

Aufgrund der vorliegenden Habitatstruktur ist mit dem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen. An folgenden Terminen wurden bei geeigneter Witterung demzufolge artspezifische Erhebungen durchgeführt. Dabei wurde die südostexponierte Böschung abgegangen sowie mögliche Verstecke untersucht.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung
1. Begehung	24.05.19	12:00-12:30	trocken, 18°C, bewölkt, windstill
2. Begehung	27.05.19	11:45-12:15	trocken, 20°C, bewölkt, windstill
3. Begehung	03.06.19	11:45-12:15	trocken, 25°C, windstill
4. Begehung	14.06.19	11:45-12:15	trocken, 27°C leichter Wind

An der südostexponierten Böschung im Nordwesten des Geltungsbereichs konnte dabei die Zauneidechse mit 2 Individuen nachgewiesen werden.

Lacerta agilis (Zauneidechse)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V
Arten im UG: nachgewiesen

In der südostexponierten Böschung im Nordwesten des Geltungsbereichs konnte die Zauneidechse mit 2 Individuen nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
 ungünstig-schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl sekundärer Trocken- und Magerstandorte wie Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme, Weinberge sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, die der Art alle erforderlichen Habitatrequisiten (Sonn- und Versteckplätze, Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Nahrungshabitate) in ausreichender Größe und räumlichem Verbund zur Verfügung stellen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen, da sie einerseits als Kernhabitate fungieren, andererseits wichtige Vernetzungskorridore darstellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten (ab Juli bis Ende September). Das Vorhandensein besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Lokale Population:

keine Aussage möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

keine Angaben

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Baumaßnahme ergibt sich bau- und anlagebedingt ein Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate) (ca. 243m²) jedoch kann durch geeignete CEF-Maßnahmen im Bereich des Vorkommens der Eingriff kompensiert und die Lebensbedingungen für die Zauneidechse optimiert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Rückschnitt der Bäume im Bereich der Böschung entlang des Schotterparkplatzes im Zeitraum Oktober bis Februar ohne Eingriff in den Wurzelraum (kein Befahren der Fläche);
- Die Räumung des Baufelds erfolgt in Phasen hoher Mobilität der Zauneidechsen, also im Zeitraum (März bis Mai und (August bis) September;
- Beschränkung des Baufelds und der Zufahrtswege auf ein notwendiges Maß;
- Vergrämen, Abfangen und Verlagern der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich (mind. 6 Abfangtermine im Zeitraum April/Mai) vor Beginn der Bauarbeiten;
- zur dauerhaften Stärkung der Habitatqualität sind punktuelle Reptilienhabitate in den neu entstehenden Böschungen/Grünflächen im Vorhabensbereich anzulegen. Die Ersatzlebensräume sind als Lesestein- oder Totholzhaufen zu errichten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Lacerta agilis (Zauneidechse)	
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von Reptilienhabitaten auf der externen Ausgleichsfläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang (243m²): Pflanzung Strauchgruppen, Anlage Steinriegel mit Wurzelstöcken, Reisighaufen, Sandgruben und Häckselmaterial. Angrenzend Schaffung eines artenreichen Saumstreifens mit einer abschnittswisen, periodischen Mahd im Juni mit Abtransport des Mähguts. . 	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	nein
2.2 Prognose der Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Baubedingte Störwirkungen für die Zauneidechsenpopulation sind während der Bauphase möglich (Lärm, visuelle Reize, Vibrationen). Zudem ergibt sich baubedingt eine Zerschneidungswirkung durch geplante Wege durch den Zauneidechsenlebensraum.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja	
<ul style="list-style-type: none"> siehe Schädigungsverbot 	
CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Störungsverbot ist erfüllt:	nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG	
Aufgrund der geringen Zunahme von Fahrbewegungen sind Tötungsverbote im Hinblick auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein	
Tötungsverbot ist erfüllt:	nein

4.2.4 Amphibien

Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort und der potentiellen Eignung als Laichgewässer für Amphibien wurde von der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 14.02.2018 gefordert, dass die Betroffenheit von Amphibien zu beurteilen ist. Auf Basis der erfassten Amphibienvorkommen sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen zu erarbeiten und zu planen.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte an fünf Terminen. Drei Begehungen fanden schwerpunktmäßig bei Tag, zwei bei Nacht bei geeigneten Wetterbedingungen zwischen März und Anfang August 2019 statt. Bei den Tagbegehungen wurde der Fischteich nach adulten Tieren, Larven und Laich abgesucht und die gesamte Gewässerlinie abgesehen, um Larven nachzuweisen. Bei der ersten Tagbegehung am 26.03.2019 erfolgte, neben der Erfassung von Amphibiennachweisen, eine Einschätzung des betroffenen Vorhabensbereichs, einschließlich der angrenzenden Flächen auf ihre Eignung als potentieller Amphibienlebensraum. Bei der Nachtbegehung wurden die rufenden Tiere verhört, der Teich ausgeleuchtet und sämtliche Nachweise dokumentiert

Tabelle 1: Untersuchungstermine und Witterungsverhältnisse

Tag	Begehung	Temperatur	Witterungsverhältnisse
26.03.19	Tag	12°C	leicht bewölkt, kein Wind, kein Niederschlag
04.04.19	Tag/Nacht	14°C/4°C	bewölkt, kein Wind, kein Niederschlag
15.04.19	Tag/Nacht	22,0°C/13,5°C	mild, wolkenlos, leichter Wind, kein Niederschlag
11.06.19	Tag/Nacht	30°C/24°C	mild, leicht bewölkt, kein Wind, kein Niederschlag
09.08.19	Tag	28°C	sonnig, warm. leichter Wind, kein Niederschlag

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Amphibienarten nachgewiesen werden. Es handelte sich dabei um die Frühlaicher Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*) (Günther 2009). Die genannten Arten sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zählen somit nicht zu den saP-pflichtigen Arten. Als besonders geschützte Arten unterliegen die Amphibien aber allesamt einem gesetzlichen Schutz.

Die Laichschnüre der Erdkröten wurden vorrangig im Bereich des Rohrkolbenröhrichts gefunden. Auch die Grasfrösche laichten in den Flachwasserzonen des Rohrkolbenröhrichts und den übrigen unbeschatteten Bereichen ab. Die adulten Erdkröten konnten im gesamten Teich, die Grasfrösche hingegen nur im Uferbereich erfasst werden. Ähnliches galt für die Larven. Die Erdkrötenlarven wurden im Freiwasser und in Ufernähe erfasst, die Grasfroschkaulquappen jedoch vorrangig in den vegetationsbestandenen Gewässerbereichen nachgewiesen.

Tabelle 2: Artnachweise bei den verschiedenen Untersuchungsterminen

Art	26.03.19	04.04.19	15.04.19	11.06.19	09.08.19
Bufo bufo	-	15 Adulte (Sicht) 5 Adulte (Ruf), 4 Laichschnüre	10 Adulte, 7 Laichschnüre, 500 Larven	2000 Larven, 58 Hüpferlinge	-
Rana temporaria	2 Adulte	5 Adulte (Sicht) 11 Laichballen	8 Laichballen, 32 Larven	250 Larven, 21 Hüpferlinge	-

Laut Blab (1986), Heusser (1961) und Günther (2009) wurde für Grasfrosch und Erdkröte eine extreme Laichgewässertreue dokumentiert und attestiert. Demzufolge kommt dem Fischteich als Laichhabitat für die genannten Arten eine bedeutsame Rolle zu.

Grundsätzlich können auch für die nachgewiesenen und noch relativ weit verbreiteten Arten deutliche Bestandseinbußen verzeichnet werden. Nach Blab (1986) ist hierfür die Hauptursache in der Veränderung und Zerstörung der Lebensräume (ohne Brutplatzvernichtung) im Zuge der zivilisatorischen Landentwicklung zu sehen.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet erfasst Amphibien, einschließlich ihres Schutzstatus nach BNatSchG und BArtSchV und der Gefährdung nach RL Status für Deutschland und Bayern

Art	Deutscher Name	Schutzstatus BArtSchV	RL Deutschland	RL Bayern
Bufo bufo	Erdkröte	b	*	*
Rana temporaria	Grasfrosch	b	*	V

b= besonders geschützte

*= ungefährdet

V=Vorwarnliste

Der Grasfrosch legt in der Regel zwischen Laichhabitat und Sommerquartier eine Distanz von 800 m zurück. Der Verbreitungsschwerpunkt im Sommerhabitat befindet sich in feuchten Wald- und

Grünlandgesellschaften, wobei ganzjährig besonnte Bereiche gemieden werden. Durch dieses Verhalten ist der Grasfrosch, vor allem in offenen Landschaften, wie in der Umgebung des Untersuchungsgebietes, an Büsche, verbrachte Wiesenbestände oder Hochstaudengesellschaften gebunden (Blab 1986).

Bei der Erdkröte werden noch weitere Entfernungen von durchschnittlich 2200 m zwischen Laichplatz und Sommerlebensraum zurückgelegt. Bevorzugt werden von der Art Gehölzstrukturen und deren nächste Umgebung, sowie Ökotope zwischen verschiedenen Biotopen (Blab 1986).

Die Abwanderung erfolgt, bezogen auf die Landschaftsausprägung im Plangebiet, auch auf Grund der großen Distanzen, wahrscheinlich vorrangig in nordöstlicher, östlicher und südöstlicher Richtung. Tote Tiere auf der nordwestlich angrenzenden Zufahrtstraße konnten an den Untersuchungstagen nicht festgestellt werden.

Das Bauvorhaben bringt bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit sich, welche potentiell Beeinträchtigungen oder Störungen von national geschützten Arten verursachen können. Diese möglichen Wirkfaktoren werden nachfolgend aufgeführt:

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die baubedingten Wirkfaktoren betreffen die Auswirkungen während der Bauphase:

- temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen
- temporäre Störungen in Form von Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Erschütterungen oder andere mechanische Belastungen, Stoffeinträge)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren des Bauvorhabens wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein. Es sind vor allem folgende Faktoren:

- Flächenverlust und Veränderung der Lebensräume
- Barrierewirkungen/Zerschneidung von Laichplatz und Sommerquartier
- Störungen oder Schädigungen in Form von Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Intensivierung der Freizeitnutzung, Stoffeinträge)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen oder Schädigungen in Form von Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Stoffeinträge, Intensivierung der Freizeitnutzung)

Empfehlungen im Hinblick auf national geschützte Arten

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich keine Maßnahmenvorgaben für die Artengruppe der Amphibien. National geschützte Arten sind in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen des Bauleitplans zu behandeln. Aus fachlicher Sicht ergeben sich folgende Empfehlungen und Hinweise:

- Nach Möglichkeit Erhalt des Laichgewässers einschließlich eines mindestens 10m breiten Pufferstreifens (Hochstaudensaum, extensiv genutzter Wiesenbestand).
- Das Laichgewässer einschließlich Pufferstreifen, sowie die nicht vom Bau betroffenen Flächen sollten durch Abgrenzungen vor Beeinträchtigungen in der Bauphase geschützt werden.
- Im Teich darf kein Fischbesatz erfolgen.
- Ist der Teich nicht zu erhalten, so ist die Anlage eines naturnahen Ersatzgewässers einschließlich umgebender Strukturen zu schaffen. Aufgrund der Laichplatzbindung der vorkommenden Arten sollte dies so nah wie möglich am bestehenden Laichgewässer realisiert

werden.

- Um die bestehenden Gehölzbestände soll ein Krautsaum (ca. 5m breit), welcher extensiv zu bewirtschaften ist, entwickelt werden. Dadurch würden in der Umgebung des Bauvorhabens Leitstrukturen geschaffen, welche als Rückzugs- und Überwinterungsräume dienen können. Der Krautsaum sollte abschnittsweise einmal im Jahr gemäht werden. Auf der Fläche sollte keine Düngung und kein Pestizideinsatz erfolgen und das Mahdgut entfernt werden.
- Extensivierung der Wiesennutzung (keine Düngung, kein Pestizideinsatz, Aushagerung der Fläche, anschließend 1-2 schürige Mahd, Mahdgut entfernen) zur Verbesserung des Lebensraums und zur Lenkung der Amphibien bei der Ab- und Rückwanderung ins und vom Sommerquartier. Dies sollte sinnvollerweise in den umgebenden Flächen erfolgen, welche nicht von der Bebauung betroffen sind und nicht umgesetzt werden. Bei der Planung und Nutzung der Außenanlagen des Seniorenheims sollte dies berücksichtigt werden.
- Bei der Entwässerung sollte der Amphibienschutz berücksichtigt werden. Vorzugsweise ist eine oberflächliche Versickerung anzustreben. Notwendige Entwässerungsschächte könnten mit kleintierfreundlichen Rosten mit möglichst schmalen Schlitzen (Breite max. 1.7 cm) oder Kastenrinnen (Schlitzbreite max. 5 mm) gedeckt werden (Gaus Caprez et. al 2013).
- Soweit möglich, wäre es zusätzlich sinnvoll weitere Strukturen (z.B. Hecken, Gehölzinseln, Staudensäume, Extensivwiesenbestände, usw.) in der Landschaft zu etablieren, um so die Vernetzung der Laichhabitats und der Landlebensräume untereinander und zugleich den Austausch zwischen den verschiedenen Amphibienpopulationen zu verbessern.

Zu diesem Zweck könnten in der ausgeräumten Umgebung des Laichgewässers entsprechende Strukturen geschaffen werden. Für die Etablierung sind vorrangig Standorte in Betracht zu ziehen, welche einen Verbund zu vorhandenen Gewässern bzw. eine Verbindung zu bereits vorhandenen Strukturelementen darstellen oder vorhandene Strukturen (z.B. Gräben) aufwerten. Darüber hinaus sollten, um die betroffenen Laichgesellschaften zu fördern, laichgewässernähere Standorte weiteren potenzielle möglichen, jedoch weiter entfernten Standorten vorgezogen werden (Distanz max. 2,5km).

4.2.5 Schmetterlinge

Aufgrund des Vorkommens der Nektarpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die einen wesentlichen Baustein in der Lebensweise des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings darstellt, ist mit dem Vorkommen dieser beiden Bläulingsarten zu rechnen. Es wurden an folgenden Terminen artspezifische Erhebungen durchgeführt. Dabei wurde die Weidenfläche mit dem Wiesenknopf-Vorkommen während der Hauptaktivitätszeit der beiden Bläulingsarten streifenförmig begangen und besonders auf die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfes geachtet. Je Begehung erfolgte eine Zählung der Falter entlang der streifenförmigen Transekte.

Begehung	Datum	Witterung
1. Begehung	26.07.19	31°C, trocken, kein Wind, keine Bewölkung
2. Begehung	05.08.19	23°C, trocken, leichter Wind, Bewölkung 10%
3. Begehung	09.08.19	24°C, trocken, kein Wind, Bewölkung 5%

Dabei wurde im Bereich der Weide der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen. Es handelt sich um eine kleine Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bei jedoch auch lediglich einer geringen Zahl an Großer Wiesenknopf-Pflanzen, so dass der Zustand der Population sowie die Habitatqualität als mittel bis schlecht bewertet wird. Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte nicht nachgewiesen werden.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V****Bayern: V****Arten im UG: nachgewiesen**

Im Bereich der Weide nördlich des Geltungsbereichs sowie im unmittelbaren Umfeld des Vorhabensbereichs wurden Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erfasst.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
ungünstig/unzureichend

Als Lebensraum zählen in Bayern Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen sowie Hochstaudenfluren. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling toleriert im Vergleich zum Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch trockenere und nährstoffreichere Standortbedingungen. Die Flugzeiten des Falters liegt in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Nach dem Schlupf der Raupe bohrt sich diese weiter in die Blüte hinein und befrisst diese von innen. Im vierten Larvenstadium verlässt die Raupe die Pflanze und vollzieht die weitere Entwicklung in Nestern einer bestimmten Ameisenart (*Myrmica rubra*). Neben dem Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes ist ein Vorkommen der Wirtsameise absolut notwendig. Die Vorkommensdichte der Wirtsameise stellt den begrenzenden Faktor für das Vorhandensein des Bläulings dar. Die Wirtsameise benötigt ihrerseits wiederum ein bestimmtes Mikroklima sowie eine passende Vegetationsstruktur (mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine dichte, schattierende Vegetationsstruktur).

Lokale Population:

Im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Weide wurden ebenfalls Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erbracht. Vom weiteren Umfeld liegen keine Daten vor. Demzufolge ist keine Aussage möglich.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

keine Angaben

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings beschränkt sich auf den Bereich der Weide im nördlichen Teil des Geltungsbereichs. Durch die Baumaßnahme erfolgt ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bläulingsart. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann dabei der wiesenknopffreie Bereich der Weide innerhalb des Geltungsbereichs abgegrenzt werden (ca. 380 m²).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Um baubedingte Tötungen im Bereich der Lebensstätten zu vermeiden, sind vor Baubeginn Vergrümmungsmaßnahmen durchzuführen. Der Eingriffsbereich ist im Jahr vor der Baufeldräumung durch Mahd ungünstig für die Eiablage zu gestalten, indem die Eiablage- und Larvenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nicht zur Blüte gelangt. Die erste Mahd erfolgt Anfang Juni, sich im Nachgang entwickelnde Wiesenknopfblütenstände sind durch regelmäßige Nachmahden bis Mitte August zu entfernen. Alternativ ist eine Sodenerlagerung im Bereich des Bläulingshabitats möglich.
- Um Beeinträchtigungen von, an das Baufeld angrenzenden, Bläulingshabitaten zu vermeiden, sind an der

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Grenze des Baufelds zu den angrenzenden Bläulingshabitaten für die Bauphase geeignete Schutzeinrichtungen anzubringen (z.B. Bauzaun).

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit dem Vorhandensein von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) auf der externen Ausgleichsfläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang (ca. 619m²). Bei Bedarf erfolgt eine Ergänzungspflanzung mit Großem Wiesenknopf (es müssen mind. 25 gut entwickelte Einzelpflanzen vorhanden sein).
- Pflegemahd in Orientierung an den Ansprüchen der Art: Erster Schnitt im Mai, zweiter Schnitt ab Mitte September. Empfohlen wird darüber hinaus die Anlage von Saumstreifen mit einer abschnittsweisen, periodischen Mahd (je Mähgang 10% der Fläche als Rückzugsbereich für Arten belassen; Mahd in 2-jährigem Turnus).

Schädigungsverbot ist erfüllt: nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind im Bereich der Geltungsbereichsgrenze auf angrenzende Bläulingshabitats möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Um Beeinträchtigungen von, an das Baufeld angrenzende, Habitats zu vermeiden, sind an der Grenze des Baufelds zu den angrenzenden Bläulingshabitats für die Bauphase geeignete Schutzeinrichtungen anzubringen (z.B. Bauzaun).

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsverluste sind nicht relevant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: nein

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Artspezifische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgt eine Beschränkung auf eine Potenzialabschätzung und die Auswertung vorliegender Daten. Für höhlenbewohnende Vogelarten wurden potenzielle Quartierbäume erfasst.

In den vorliegenden Gehölzbeständen sind Baum- und Buschbrüter potenziell möglich.

Das Gartenhäuschen sowie der Schuppen können potenziell von gebäudebrütenden Vogelarten genutzt werden. Dohle, Mauersegler und Turmfalke können den Vorhabensbereich als Nahrungsraum nutzen. Brutmöglichkeiten sind im Vorhabensbereich für diese Arten nicht vorhanden. Durch das geplante Bauvorhaben ergibt sich keine Beeinträchtigung für diese Arten.

Höhlenbrütende Vogelarten:**Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Trauerschnäpper**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland:****Bayern:****Art im UG: potenziell möglich****Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region**

-

Höhlenbrütende Vogelarten sind potenziell im Bereich der erfassten Quartierbäume möglich.

Lokale Population:

-

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

-

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die erfassten potenziellen Quartierbäume müssen entfernt werden. Es handelt sich ausschließlich um Höhlenbäume (potenzielle Höhlenquartiere). Bei der Beseitigung können potenzielle Habitate höhlenbrütender Arten beeinträchtigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Für die Rodung der potenzielle Quartierbäume gelten die Vorgaben analog zu den Fledermäusen in Kapitel 4.2.1.
- Pro entfallenem potenziellen Quartier für höhlenbrütende Vogelarten werden 3 Ersatzquartiere an geeigneter Stelle im Umfeld angebracht (also mind. 6 Quartiere). Dabei ist auf verschiedene Ausführungen von Nistkästen zu achten (z.B. Nisthöhle 1B oval, Nisthöhle 2M/FO, Nisthöhle 2M/FT, ... der Firma Schwegler). Die Standorte sind zu dokumentieren. Die Kästen sind für Nesträuber unzugänglich aufzuhängen. Zur Anbringung sind Aluminiumnägel zu verwenden. Zudem sind sie so zu positionieren, dass im Nahbereich eine freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Unbeschattete Südexpositionen sind zu vermeiden. Das Anbringen der Kästen hat spätestens mit Durchführung des Eingriffes zu erfolgen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungsverbote sind nicht gegeben, da alle potenziellen Quartierbäume entfernt werden müssen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Höhlenbrütende Vogelarten:

Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Trauerschnäpper

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko können sich durch Vogelschlag ergeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Vogelgefährdende Glasflächen in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen, etc. werden vermieden bzw. durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem, bedrucktem, etc. Glas entschärft.

Tötungsverbot ist erfüllt: **nein**

Baumbrütende Vogelarten, gebüschbrütende Vogelarten und bodennah brütende Vogelarten des Gehölzrands:

Baumfalke, Birkenzeisig, Bluthänfling, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Sperber

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:

Bayern:

Art im UG: potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

-

Gehölzbrütende Vogelarten haben die Eigenschaft gemeinsam, ihre Brutplätze in Bäumen oder Gebüsch anzuzeigen. Gehölzbrütende Vogelarten sind potenziell im Bereich der Gehölzbestände entlang der Böschungen und um den Teich möglich.

Lokale Population:

keine Aussagen möglich

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

-

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Schädigungsverbote sind potenziell bei Baumfällungen oder Rückschnitt möglich. Rodungsmaßnahmen sind baubedingt erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja:

- zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Nestern, Nestlingen sind erforderliche Maßnahmen des Gehölzrückschnitts oder -einschlags außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (also keine Maßnahmen vom 1.3. - 30.9).
- Der Verlust von Gehölzlebensräumen ist durch eine Anlage von Ersatzlebensräumen zu kompensieren: Anlage von Gehölzen im Bereich neu entstehender Böschungen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die angrenzenden Gehölzbestände liegen bereits im Ausgangszustand in einem Bereich mit regelmäßigen Störungen (Garten, Straße, Friedhof). Vorhabensbedingt erfolgt keine signifikante Erhöhung des Störpegels.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Baumbrütende Vogelarten, gebüschbrütende Vogelarten und bodennah brütende Vogelarten des Gehölzrands:
Baumfalke, Birkenzeisig, Bluthänfling, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Sperber**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko können sich durch Vogelschlag ergeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Vogelgefährdende Glasflächen in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen, etc. werden vermieden bzw. durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem, bedrucktem, etc. Glas entschärft.

Tötungsverbot ist erfüllt: nein

Arten an Gewässern**Knäkente (*Spatula querquedula*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: 2/V****Bayern: 1/-****Art im UG: potenziell möglich****Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region**

-

Die Arten können potenziell am vorhandenen Weiher auftreten, da diese auch Kleingewässer besiedeln.

Lokale Population:

keine Aussagen möglich

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

-

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Lage in einem ehemaligen Gartengrundstück ist eine benötigte gut ausgebildete Ufervegetation nur bedingt vorhanden. Aufgrund der Siedlungsnähe und der damit einhergehenden Störwirkung ist nicht mit dem Vorkommen dieser Arten zu rechnen. Schädigungsverbote bei einer Entfernung des Weihers sind demnach nicht gegeben. Bei den Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse und der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurde keine der aufgeführten Arten gesichtet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein:

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Der Weiher wird verfüllt. Störungsverbote sind demzufolge nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG**

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind in Anbetracht der Verfüllung des Teiches nicht zu erwarten.

Arten an Gewässern

Knäkente (*Spatula querquedula*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: **nein**

Gebäudebrütende Vogelarten Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:
Art im UG: potenziell möglich

Bayern:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

-

Es gibt zahlreiche Vogelarten, die speziell an die Siedlungslandschaft angepasst sind. Oft sind dies Arten, die ursprünglich an Felsen oder in Felslandschaften beheimatet sind oder waren. Dazu kommen Höhlenbrüter und Arten, die Nistangebote auf Gebäuden annehmen.

Lokale Population:

Im Vorhabensbereich befindet sich ein leer stehendes Gartenhäuschen sowie ein nicht mehr genutzter Schuppen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

-

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Schädigungsverbote sind potenziell bei einem Abriss des Gartenhäuschens und des Schuppens möglich. Ein Verlust potenzieller Brutstätten ist demzufolge möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Der Abbruch des Gartenhäuschens sowie des Schuppens erfolgt außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel (Maßnahmendurchführung Oktober bis Februar);
- Nach Errichtung des Seniorenwohnheimes sind am Haus 3 Vogelnistkästen anzubringen (nicht in Südexposition, nicht in beleuchteten Bereichen). Die Kästen sind unter fachkundiger Anleitung anzubringen. Alternativ können bereits beim Bau spezielle Einbauquartiere verwendet werden, die bündig in die Außenfassade oder in eine Außendämmung unter den Außenputz eingelassen werden können.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich liegt in einem Wohngebiet. Vorkommende Arten sind speziell an das Leben in Siedlungen mit den dazugehörigen Störungen angepasst. Mit einer signifikanten Erhöhung des Störpegels durch die Errichtung des Seniorenwohnheimes ist nicht zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Gebäudebrütende Vogelarten
Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind bei großen Glasfassaden denkbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Vogelgefährdende Glasflächen in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. werden vermieden bzw. durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem, bedrucktem, etc. Glas entschärft.

Tötungsverbot ist erfüllt: nein

5 Gutachterliches Fazit

Vom geplanten Vorhaben können sich aufgrund Lage und Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der umgebenden Habitatausstattung Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten ergeben.

Nach näherer Analyse sind (ohne Vermeidungsmaßnahmen) potenzielle Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge möglich. Europarechtlich relevante Amphibien sind nicht betroffen. National geschützte Arten sind betroffen. Diese sind in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen des Bauleitplans zu behandeln.

Durch eingriffsminimierende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen werden potenzielle Beeinträchtigungen soweit minimiert, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Auch mögliche Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen.

6 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

(gemäß Vorgaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung Fassung mit Stand 03/2013)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
 - nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste
- Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- x** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind

zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- x = ja
- 0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- x = ja
- 0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "x" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, 2016)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x	x	x		x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	x	x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	x	x		x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	x		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	x	x		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	x	x		x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	x		x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
x	x	x		x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	x	x		x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	x	x		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	x	x		x	Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	x		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
x	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
x	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
Lurche									
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	x	x	0		Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	x	x	0		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
x	x	x	0		Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
Fische									
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x
Käfer									
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
x	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
Tagfalter									
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
x	x	x	x		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
x	x	x	0		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
Nachtfalter									
0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
Muscheln									
x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
x					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepfen	Lagopus mutus	R	R	-
0					Alpensiegler	Apus melba	1	R	-
		0			Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
x	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
x	x	x		x	Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
x	x	x		x	Birkenzeisig	Carduelis flammula	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
		0			Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blauehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
		0			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
x	x	x		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	x	x		x	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
		0			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0			Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
x	x	x		x	Dohle	Corvus monedula	V	-	-
x	x	x		x	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
x	0				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
		0			Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0			Elster*)	Pica pica	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	x	x		x	Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-
x	x	x		x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
		0			Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0			Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	2	-
		0			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
		0			Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0			Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0			Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
x	x	x		x	Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0			Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0			Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	x		x	Grünspecht	Picus viridis	-	-	-
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
x	0				Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
x	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0			Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0			Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0			Haussperling*)	Passer domesticus	V	V	-
		0			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
		0			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	#	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	#	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
		0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	x	x		x	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	-	1	-
x	x	x		x	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
x	x	x		x	Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0			Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
x	x	x		x	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	x	x		x	Mauersegler	Apus apus	3	-	-
x	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	x	x		x	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V	-
		0			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0			Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	x
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	-
0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	V	R	x
		0			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	x	x		x	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
		0			Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
		0			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	#	-	-
		0			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	#	-	x
		0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
		0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	x	x		x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	0				Sperlingskauz	Glucidium passerinum	-	-	x
		0			Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	1	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0			Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
		0			Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0			Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	#	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0			Sumpfmöwe*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
		0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
		0			Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0			Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
x	x	x		x	Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	x		x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0			Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	x		x	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	-	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
		0			Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
		0			Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
x	0				Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-
x	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
		0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0			Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0			Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
x	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
		0			Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

7 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- BARTSCHV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2873, 2875.
- BAYNATSCHG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.
- BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009 Teil I Nr. 51.

Literatur

- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1). Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003) (Hrsg.): Rote Liste und Liste der gefährdeter Lurche (Amphibien) Bayerns, Stand 2003.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU): Arteninformationen. Online verfügbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>. Stand 2019.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU): Artenschutzkartierung Bayern. Stand 2019.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg. Stand Juni 2016
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V. UND PFEIFER, R. (2005): BRUTVÖGEL IN BAYERN. VERBREITUNG 1996 BIS 1999. STUTTGART: VERLAG EUGEN ULMER. 560 S.
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, 3. erweiterte und neubearbeitete Auflage, Bundesforschungsanstalt für Natur und Landschaftsökologie, Kilda-Verlag, Bonn - Bad Godesberg
- BLAB, J., VOGL H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen, BLV Verlagsgesellschaft mbH, München
- GAUS CAPREZ, S., ZUMBACH, S. (2013): Amphibien und Entwässerungsanlagen, Karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, Neuenburg
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg
- HEUSSER, H. (1961): Die Bedeutung der äußeren Situation im Verhalten einer Amphibienarten, Rev. Suisse Zool
- Online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- RÖDL, T. RUDOLPH B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. und GÖRGEN, (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern - Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., und KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23 – 81

Planzeichen Bestand



Nr	Art	BHD (cm)	potenzielles Quartier	Hinweise
1	Obstbaum	60	Auslaufhöhe	2-3 Stück
2	Eiche	60	Auslaufhöhe	



Weitere Planzeichen



Projekt:

Neubau eines Seniorenwohnheims
artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planinhalt:

Habitatstruktur und faunistische Ergebnisse

Datum: 20.08.2019

Plannummer: 2782_bestand1

Planung: Team Umwelt Landschaft

Team Umwelt Landschaft

fritz halber und christine pronold
dipl.-ing., landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggendorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

